

Satzung

der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung eines Nationalparkbeirates vom 24.09.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 24.09.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Einrichtung eines Nationalparkbeirates

Für die Einrichtungen des Nationalparks sowie die Beratung über die Projektförderung wird ein Nationalparkbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Nationalparkbeirates

- 1) Der Nationalparkbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange des Nationalparks berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Nationalparkbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Nationalparkbeirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- 2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Nationalparkbeirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Nationalparkbeirates

- 1) Der Nationalparkbeirat setzt sich für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates wie folgt zusammen:
 - Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Hermeskeil
 - Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Damflos
 - Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Neuhütten
 - Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Züschen
 - Stadtbürgermeister/in der Stadt Hermeskeil
 - Vertreter/in für den Ortsteil Muhl
 - je eine/n Vertreter/in der Fraktionen im Verbandsgemeinderat. Für die Fraktionsvertreter/in sind zusätzlich Stellvertreter(innen) zu benennen
 - Vertreter/in des Freundeskreises Nationalpark Hunsrück e.V. aus der Verbandsgemeinde Hermeskeil
 - Revierförster/in
 - Leiter/in der Tourist-Information Hermeskeil
 - Geschäftsführer/in LAG Erbeskopf
- 2) Für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates werden die jeweiligen Vertreter/innen und Stellvertreter(Innen) der Fraktionen von den Fraktionsvorsitzenden

benannt. Diese sollen Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Der/Die Vertreter/in für den Ortsteil Muhl wird vom Gemeinderat Neuhütten benannt.

3) Für die Benennung von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

4) Die Mitglieder des Nationalparkbeirates üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

1) Der Vorsitz des Nationalparkbeirates führt der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde.

2) Der Bürgermeister informiert den Nationalparkbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Nationalparks berühren und gibt dem Nationalparkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.

3) Die Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkbeirates führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, den 24.09.2014



Hülpes, Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.